

## Marianne Ruß

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Juli 2021 11:01  
**An:** 'marianne.russ@gmx.de'  
**Cc:** Veterinäramt; Gewerbeamt  
**Betreff:** VDH Landesverband Bayern e.V. - Rassehundegemeinschaftsausstellung - Ihr Schreiben vom 20.06.2021  
**Anlagen:** VDH Landesverband Bayern-Anzeige - Rassehundegemeinschaftsausstellung 24.,25.07.2021.pdf

Sehr geehrte Frau Ruß,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.06.2021, eingegangen am 22.06.2021. Ihre Anfrage wurde zurückgestellt, um die ab heute geltende und bekannte Rechtslage berücksichtigen zu können.

Nach möglicher vorläufiger rechtlicher und sachlicher Prüfung Ihres Vortrags, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass die antragsgegenständliche geplante Rassehundegemeinschaftsausstellung am 24./25.07.2021 auf dem Außengelände des Hausler-Hofs in Hallbergmoos in der wie von Ihnen vorgetragenen Art und Weise, aufgrund des derzeit nach wie vor geltenden grundsätzlichen Veranstaltungsverbots gemäß § 7 Abs. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) nicht zulässig wäre und daher nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Bei der o.g. Rassehundegemeinschaftsausstellung handelt es sich nach hiesiger Einschätzung grundsätzlich um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung i.S.d. § 7 Abs. 3 der 13. BayIfSMV. Diese unterfällt nicht der Privilegierung des § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV. Danach sind grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig.

§ 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV will laut seiner Formulierung regelmäßig öffentliche Veranstaltungen für einen von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis, privilegieren. Da die Teilnahme an der Rassehundeausstellung aber grundsätzlich neben den vorab eingeladenen Ausstellern, auch - ohne Einladung für Besucher - somit für jedermann – frei zugänglich wäre, ist diese öffentliche Veranstaltung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht als privilegiert anzusehen und demnach, wie bereits ausgeführt derzeit gem. § 7 Abs. 3 der 13. BayIfSMV nicht zulässig.

Wir bedauern es Ihnen keine günstigere Mitteilung geben zu können.

Die aktuelle 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt vorerst bis zum 28.07.2021. Über eine Verlängerung oder mögliche Nachfolgeregelungen liegen uns aktuell keine belastbaren Informationen vor, so dass wir derzeit für danach liegende Zeiträume keine Aussagen treffen können.

Für Rückfragen stehe wir Ihnen unter [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]



Landratsamt Freising  
Gewerbe-, Veterinär- und Gesundheitsangelegenheiten  
[REDACTED]